

245

Änderung und Verlängerung der Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden (VwV VASTVOWi) vom 01.01.2007, ThürStAnz Nr. 5/2007 S. 171; zuletzt geändert in der Fassung vom 09.11.2016, ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1577

Die Verwaltungsvorschrift des TMiK „Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Polizei und die Gemeinden“ (VwV VASTVOWi) vom 01.01.2007, ThürStAnz Nr. 5/2007 S. 171, zuletzt geändert in der Fassung vom 09.11.2016, ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1577 wird wie folgt geändert:

Inhaltliche / redaktionelle Änderungen

1. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 4.2 wie folgt geändert: Das Wort „*Geldbuße*“ wird durch das Wort „*Bußgeld*“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 4.2.1 wie folgt geändert: Die Wörter „*Höhe der Geldbuße*“ werden durch die Wörter „*Höhe des Bußgeldes*“ ersetzt.
3. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.6 wie folgt geändert: Der Punkt 5.6 „*Berichterstattung*“ wird gestrichen.
4. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.7 wie folgt geändert: Punkt 5.7 wird Punkt 5.6.
5. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.8 wie folgt geändert: Punkt 5.8 wird Punkt 5.7.
6. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.8.1 wie folgt geändert: Punkt 5.8.1 wird Punkt 5.7.1.
7. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.8.2 wie folgt geändert: Punkt 5.8.2 wird Punkt 5.7.2.
8. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.8.3 wie folgt geändert: Punkt 5.8.3 wird Punkt 5.7.3.
9. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.8.4 wie folgt geändert: Punkt 5.8.4 wird Punkt 5.7.4.
10. Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift wird unter Punkt 5.8.5 wie folgt geändert: Punkt 5.8.5 wird Punkt 5.7.5.
11. In Punkt 1.2.1.2 wird der Klammerzusatz in Satz 2 wie folgt geändert:
Ersetze eckige Klammer durch runde Klammer: „... (§ 1 Abs. 3 ZustVOVOWi) ...“.
12. In Punkt 1.2.1.2 wird in Satz 3 bei der Abkürzung „*Thür.VO*“ der Punkt gestrichen: „*gemäß der ThürVO*...“.
13. In Punkt 1.3.1.1 wird in Absatz 2 Satz 2 im Klammerzusatz zu § 29 die Rechtsverordnung ergänzt: „... (§ 29 StVZO) ...“.
14. In Punkt 1.3.1.2 wird im letzten Halbsatz der Wortlaut „...unter 40 Euro liegt.“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „...den in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG benannten Höchstbetrag nicht übersteigt.“
15. In Punkt 1.3.1.4 wird in Satz 3 der 1. Halbsatz vor dem Wort „*sowie*“ gestrichen und wie folgt neu gefasst: „*Dabei sind die Kriterien der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung des für Inneres zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung*...“
16. In Punkt 1.3.1.5 wird nach dem Komma der Wortlaut „...“ § 2 Abs. 2 ZustVOVOWi“ wie folgt neu gefasst: „...“ § 2 Absätze 1 und 2 ZustVOVOWi“.
17. In Punkt 1.3.2.1 wird in Satz 1 nach dem Komma der Wortlaut „...“ § 2 Abs. 1 und 2 ZustVOVOWi“ wie folgt neu gefasst: „...“ § 2 Absätze 1 und 2 ZustVOVOWi“.
18. In Punkt 1.3.2.2 wird in Satz 4 der 1. Halbsatz vor dem Wort „*sowie*“ gestrichen und wie folgt neu gefasst: „*Dabei sind die Kriterien der Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung des für Inneres zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung zu beachten*...“
19. In Punkt 1.4 wird die Nummerierung „1.4.1“ gestrichen. Der Text unterhalb der Überschrift bleibt unberührt.
20. In Punkt 2.2.1 wird nach dem ersten und zweiten Anstrich jeweils ein Komma gesetzt.
21. In Punkt 2.3.1 wird nach dem ersten und zweiten Anstrich jeweils ein Komma gesetzt.
22. In Punkt 2.3.2.1 wird nach dem ersten und zweiten Anstrich jeweils ein Komma gesetzt.
23. In Punkt 2.3.4.2.2 wird im Klammerzusatz am Ende des ersten Absatzes das Leerzeichen zwischen der Zahl „406“ und dem Buchstaben „e“ gestrichen, neu: „... (§§ 147 Abs. 2, 406e StPO i. V. m. § 46 OWiG).“
24. In Punkt 2.3.4.3.3 wird in Satz 1 beim Wortlaut „... zur Verfügung zu stellen soweit hiergegen ...“ zwischen den Worten „*stellen*“ und „*soweit*“ ein Komma gesetzt. Im Weiteren wird im Klammerzusatz am Ende von Satz 1 das Leerzeichen zwischen der Zahl „406“ und dem Buchstaben „e“ gestrichen.

Der letzte Satzteil von Satz 1 wird hiernach wie folgt gefasst: „... zu stellen, soweit hiergegen nicht im Einzelfall Bedenken bestehen (vgl. § 406e Abs. 2 StPO).“
25. In Punkt 2.3.4.4 wird in Satz 2 der Wortlaut „... wird eine Gebühr ...“ gestrichen und durch den Wortlaut „... werden Auslagen ...“ ersetzt.

Zudem wird in Satz 3 beim Wortlaut „... von einem Bußgeldverfahren Betroffenen sondern ...“ zwischen den Worten „*Betroffenen*“ und „*sondern*“ ein Komma gesetzt.
26. In Punkt 2.3.5.7 wird in Satz 2 das Wort „... Dienstes ...“ durch das Wort „... Dienst ...“ ersetzt.
27. In Punkt 2.3.6.1 wird in Satz 1 im 2. Klammerzusatz das Leerzeichen zwischen der Zahl „25“ und dem Buchstaben „a“ gestrichen, neu: „... (§ 25a Abs. 1 StVG).“
28. In Punkt 2.3.6.2 wird in Satz 2 das Leerzeichen zwischen der Zahl „25“ und dem Buchstaben „a“ gestrichen, neu: „... gemäß § 25a Abs. 2 Halbsatz 2 StVG).“
29. In Punkt 2.3.7.1 wird nach dem Wort „... Kostenbescheide ...“ der gesamte Wortlaut gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „... gemäß § 25a StVG und Einstellungsakten bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22.07.2019, insbesondere Abschnitt C „*Polizeispezifischer Teil*“ (ThürAufbewRL, ThürStAnz Nr. 31/2019, Seiten 1204 ff.).“
30. In Punkt 2.3.7.2 wird in Satz 3 zwischen den Wörtern „... beginnt“ und „*mit Ablauf des Monats* ...“ folgender Wortlaut ergänzt: „*gemäß Ziffer 1.5 Satz 1 ThürAufbewRL*“.

Satz 3 lautet dann wie folgt: „*Die Aufbewahrungsfrist beginnt gemäß Ziffer 1.5 Satz 1 ThürAufbewRL mit Ablauf des Monats, in dem sich der Vorfall ereignet hat.*“

31. In Punkt 2.3.7.3 wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt: „Die Einstellungsakten sind auf Grundlage der Festlegungen in der ThürAufbewRL in der jeweils gültigen Fassung aufzubewahren.“
32. In Punkt 2.3.7.4 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Zu beachten ist insbesondere die ThürAufbewRL in der jeweils gültigen Fassung.“
33. In Punkt 2.3.9 wird im Klammerzusatz nach der Datumsangabe „vom 26.02.2004“ der Wortlaut „i. d. F. v. 28.10.2013 bzw.“ gestrichen.
34. In Punkt 2.4.1 wird nach dem ersten und zweiten Anstrich jeweils ein Komma gesetzt.
35. In Punkt 2.4.5.2 wird in Satz 2 der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst: „(Thür. E4-31-.../...)“. Die Kombination „07/05“ wird gestrichen.
36. In Punkt 2.5.1 wird im Klammerzusatz bei der Abkürzung „(BT-KAT-OWi)“ der Buchstabe „i“ in Großschreibung „I“ geändert.
37. In Punkt 2.5.2 wird in Satz 1 bei der Abkürzung „(BT-KAT-OWi)“ der Buchstabe „i“ in Großschreibung „I“ geändert.
- Im Weiteren wird in Satz 2 nach dem ersten, zweiten und dritten Anstrich jeweils ein Komma gesetzt.
38. In Punkt 3.1.3.4 wird in Satz 2 nach dem ersten und zweiten Anstrich jeweils ein Komma gesetzt.
39. In Punkt 3.1.5 wird in Satz 2 der Wortlaut „... § 60 a StVZO.“ gestrichen und durch den Wortlaut „... §§ 26, 27 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).“ ersetzt.
40. In Punkt 3.1.8 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils beim Wortlaut „... zurück genommen“ das Leerzeichen gestrichen und beide Wörter zusammengeschrieben.
- Im Weiteren werden in Satz 4 beim Wort „... Dienstes ...“ die beiden letzten Buchstaben gestrichen, neu: „... Dienst beauftragen.“
41. In Punkt 3.2 wird in Satz 1 der Wortlaut „... mit einem Ahndungssatz bis 55 Euro ...“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „... die den in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG benannten Höchstbetrag nicht übersteigen, ...“.
42. In Punkt 3.3.2 wird in Satz 1 der Wortlaut „... 55 Euro ...“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „... den in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG benannten Höchstbetrag...“.
- In Satz 3 wird im Klammerzusatz „... (§17 Abs.3 OWiG) ...“ zwischen dem Zeichen „§“ und der Zahl „17“ sowie zwischen der Abkürzung „Abs.“ und der Zahl „3“ jeweils ein Leerzeichen gesetzt, neu: „... (§ 17 Abs. 3 OWiG) ...“.
- Im Weiteren wird in Satz 4 der Wortlaut „... 60 Euro ...“ gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „... mehr als den in § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG benannten Höchstbetrag ...“.
43. In Punkt 3.4.2 wird nach dem ersten Anstrich ein Komma gesetzt.
44. In Punkt 3.4.3 wird vor der Abkürzung „FPersV“ das Wort „Fahrpersonalverordnung“ eingefügt und die Abkürzung mit einer Klammer versehen. Im Weiteren wird vor der Abkürzung „GüKG“ das Wort „Güterkraftverkehrsgesetz“ eingefügt und auch hier die Abkürzung mit einer Klammer versehen, neu: „... §§ 21-25 Fahrpersonalverordnung (FPersV), § 19 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ...“.
45. In Punkt 3.6.2 wird der Klammerzusatz vor dem Satzende wie folgt geändert: Der Wortlaut „... (55 Euro) ...“ wird gestrichen und durch den Wortlaut „... (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG) ...“ ersetzt.
46. In Punkt 4.2 wird das Wort „Geldbuße“ gestrichen und durch das Wort „Bußgeld“ ersetzt.
47. In Punkt 4.2.1 wird der Wortlaut „Höhe der Geldbuße“ gestrichen und durch den Wortlaut „Höhe des Bußgeldes“ ersetzt.
48. In Punkt 4.2.1.2 wird der Wortlaut in Gänze gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Im Falle einer vorsätzlichen Begehung ist auf Grundlage von § 3 Abs. 4a BKatV bei Tatbeständen des Abschnitts I des Bußgeldkatalogs, für die ein Regelsatz von mehr als 55 Euro vorgesehen ist, der Regelsatz zu verdoppeln.“
49. In Punkt 4.3.3.1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Bußgeldbescheids“ ein Komma gesetzt und nach dem Wortlaut „... gemäß § 25 Abs. 2a StVG“ das Komma gestrichen.
- Zudem wird in Satz 3 das Wort „Fahrverbotvollzuges“ durch das Wort „Fahrverbotsvollzuges“ ersetzt.
50. In Punkt 4.3.3.4 werden in Satz 1 die Abkürzung „PVA“ und das Zeichen „/“ gestrichen.
51. In Punkt 4.3.3.8 wird in Satz 3 das Wort „Fahrverbotvollzuges“ durch das Wort „Fahrverbotsvollzuges“ ersetzt.
52. In Punkt 4.3.3.10 wird in Absatz 1 Satz 1 der 1. Halbsatz nach dem Wort „Führerscheines“ wie folgt ergänzt: „... auf Grundlage von § 25 Absätze 2, 2a und 3 StVG, ...“.
- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt: „Damit wird die Vollstreckung des Fahrverbots eingeleitet.“
- In Absatz 3 werden zwischen Satz 2 und Satz 3 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt: „Vollzogen wird die Beschlagnahme des Führerscheins mit der tatsächlichen Wegnahme durch die Vollstreckungsstelle. Die ZBS als Vollstreckungsbehörde im Sinne § 92 OWiG beauftragt hierfür die Polizei als Vollstreckungsstelle im Sinne § 43 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mit der Beitreibung.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
53. In Punkt 4.3.4.1 wird in Satz 1 zwischen dem Wortlaut „... Gebühr des Bußgeldbescheids“ und dem Wort „abgegolten“ folgender Wortlaut ergänzt: „... nach Maßgabe des § 107 Abs. 1 OWiG ...“.
- In Absatz 2 werden vor der Abkürzung „ThürVwKostG“ die Wörter „Thüringer Verwaltungskostengesetz“ eingefügt und die Abkürzung mit einer eckigen Klammer versehen. Im Weiteren werden vor der Abkürzung „ThürAllgVwKostO“ die Wörter „Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung“ eingefügt und auch hier die Abkürzung mit einer eckigen Klammer versehen. Zudem wird die Abkürzung „u.“ als Wort „und“ ausgeschrieben. Neu: „... (vgl. §§ 1 Abs. 1, 6, 11 Thüringer Verwaltungskostengesetz [ThürVwKostG] i. V. m. § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung [ThürAllgVwKostO] und Anl. 1 zu § 1 ThürAllgVwKostO, Nr. 2.3).“
54. In Punkt 4.3.4.2 wird der Wortlaut in Satz 1 nach den Wörtern „... nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeliefert wurde ...“ gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „... ist für die Anordnung keine gesonderte Gebühr zu erheben.“
- Zwischen Satz 1 und Satz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Es ist jedoch folgender allgemeiner Hinweis zur Erhebung von Vollstreckungskosten aufzunehmen, wonach die Kosten insgesamt nach Beendigung der Vollstreckung bei Vor-

liegen der Voraussetzungen erhoben werden: „Über die Kosten der Beschlagnahme des Führerscheins ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

55. Nach Punkt 4.3.4.2 wird ein neuer Punkt 4.3.4.3 wie folgt eingefügt: „4.3.4.3 Für die Vollstreckung des Fahrverbotes finden nach Maßgabe von § 90 Abs. 1 OWiG die für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Landesbehörden geltenden Regelungen des ThürVwZVG Anwendung. Die Wegnahme als Vollstreckungshandlung und deren kostenrechtliche Folge ist eine eigenständige Vollstreckungsmaßnahme. Für die Wegnahme des Führerscheins können Kosten (§§ 18 Abs. 1, 52 und 56 ThürVwZVG i. V. m. § 1 und Nr. 1.2.1 sowie Nr. 2 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz [ThürVwZVGKostO] – Gebühren nach Zeitaufwand und Auslagen für Kilometer) geltend gemacht werden. Die notwendige Beschlagnahmearordnung stellt ohne die Wegnahme des Führerscheins keine eigenständige Vollstreckungshandlung dar und löst daher keine eigene Kostenpflicht aus. Sie ist eine mit der öffentlichen Leistung (Wegnahme des Führerscheins) verbundene notwendige Nebenleistung und als solche in der Gebühr für die Vollziehung der Vollstreckung zu berücksichtigen. Für die Kostenfestsetzung finden die §§ 1 Abs. 1, 6 und 11 ThürVwKostG i. V. m. § 1 ThürAllgKostO und der Anlage zu § 1 ThürAllgKostO Nr. 1.4 und 2 Anwendung.“

56. In Punkt 5.1 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Neben den gesetzlichen Vorschriften findet die Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung des für Inneres zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

57. Punkt 5.6 wird gestrichen.

58. Punkt 5.7 wird zu Punkt 5.6.

59. Punkt 5.8 wird zu Punkt 5.7.

60. Punkt 5.8.1 wird zu Punkt 5.7.1.

In Satz 1 werden im 1. Halbsatz nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „zur Identitätsfeststellung“ gestrichen. Im Gegenzug wird im 1. Halbsatz zwischen den Wörtern „Gemeinden“ und „bei der Verfolgung“ der Wortlaut: „für die Identitätsfeststellung“ neu eingefügt.

Satz 1 lautet dann wie folgt: „Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden der Gemeinden für die Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 163b StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG.“

61. Punkt 5.8.2 wird zu Punkt 5.7.2.

62. Punkt 5.8.3 wird zu Punkt 5.7.3.

63. Punkt 5.8.4 wird zu Punkt 5.7.4.

64. Punkt 5.8.5 wird zu Punkt 5.7.5.

65. Punkt 5.8.5.1 wird zu Punkt 5.7.5.1.

66. Punkt 5.8.5.2 wird zu Punkt 5.7.5.2.

67. In Punkt 6 wird der bisherige Wortlaut gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Diese vorstehende Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Erfurt, 02.10.2020

Udo Götze

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 07.10.2020
Az.: 42.23-3617-3/2020
ThürStAnz Nr. 43/2020 S. 1311 – 1313

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

246

Verwaltungsvorschrift für die Beurteilung der Beamten des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Gemäß § 118 Thüringer Beamtengesetz, §§ 30 Abs. 4 Satz 5 und 49 Abs. 4 Thüringer Laufbahngesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO) vom 18. Februar 2020 (GVBl. S. 64) erlässt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales folgende ausgestaltenden und abweichenden Grundsätze für die Beurteilung der Beamten im TMWWDG:

1. Geltungsbereich und Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und sonstige Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die dienstrechtliche Beurteilung von Beamten des TMWWDG mit Ausnahme der Beamten des dem TMWWDG nachgeordneten Bereichs.

2. Regelbeurteilungen (zu § 3 ThürBeurtVO)

Die Regelbeurteilungen erfolgen in Abweichung von § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ThürBeurtVO erstmals zu folgenden Stichtagen:

1. November 2020 für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes.